Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Erklärung für die Zuschläge zum Ruhegehalt für Pflege

Hinweis:

1. Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz.
   Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
2. Für Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege pflegebedürftiger Personen werden unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge zum Ruhegehalt gewährt. Damit über einen Anspruch entschieden werden kann, beantworten Sie bitte die nachstehenden Fragen.

1. Angaben zu Ihrer Person

Name	Vorname	Geburtsdatum	Personalnummer/Arbeitsgebiet

2. Pflegezuschlag nach § 67 Abs. 1 LBeamtVGBW – Angaben zur nicht erwerbsmäßigen Pflege pflegebedürftiger Personen nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI

(Pflegepersonen, die für ihre Tätigkeit von dem Pflegebedürftigen ein Arbeitsentgelt erhalten, das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB VI nicht übersteigt, gelten als nicht erwerbsmäßig tätig, sofern sie daneben regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbständig tätig sind)

2.1 Waren Sie wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig?

☐ ja ☐ nein falls ja

von	bis	von	bis
von	bis	von	bis

2.2 Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 67 Abs. 3 LBeamtVGBW:

Handelt es sich bei der pflegebedürftigen Person um ein Kind ?

☐ ja ☐ nein falls ja

Name der pflegebedürftigen Person	Vorname	Geburtsdatum

3. Anlagen

Dieser Erklärung ist der Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung beizufügen. Wird der Zuschlag nach Ziffer 2.2. beantragt, ist zusätzlich eine Bestätigung der Pflegekasse vorzulegen.

Handschriftliche Unterschrift erforderlich

Datum, Unterschrift

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach

LBV 2197a – 08/20